

# **In öffentlich zugänglichen Innenräumen wird die Maskenpflicht eingeführt**

Ab Montag, 12. Oktober 2020, gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Zudem gilt in Bars, Clubs und Restaurants eine Sitzpflicht und die Besucherzahl wird für Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokale auf 300 gleichzeitig anwesende Gäste beschränkt.

Auf Grund der epidemiologischen Entwicklung und den extrem stark steigenden Infektionen mit Covid19 verstärkt der Kanton Bern die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus. Ab Montag, 12. Oktober 2020, gilt eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung von Mittwoch, 7. Oktober 2020, eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. **Die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt vorerst bis zum 31. Januar 2021.**

## **Maskentragpflicht**

Die **Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen**. Darunter fallen Geschäfte und Einkaufszentren, Poststellen, Museen, Theater, Bibliotheken, Verwaltungsgebäude, Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume, Kinos und Bahnhöfe inkl. Perrons und Unterführungen. **In Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben dürfen die Gäste die Maske nur dann ablegen, wenn sie an einem Tisch sitzen.**

## **Sitzpflicht in Bars, Clubs und Restaurants**

Als weitere Massnahme zur Eindämmung des Coronavirus hat der Regierungsrat beschlossen, dass für **Gäste von Bars, Clubs und Restaurants eine Sitzpflicht gilt.**

Die bereits früher eingeführten Regeln im Zusammenhang mit Covid-19 gelten auch weiterhin.

